

stände, die für eine Begrenzung sprechen, noch nicht zuverlässig feststehen, muss sie zunächst unterbleiben und die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs kann erst im Abänderungsverfahren geltend gemacht werden (OLG Düsseldorf FamRZ 1996, 1416).

VRiOLG Dr. Helmut Büttner, Köln

Grenzen der Privatautonomie bei Eheverträgen

Art. 2 Abs. 1 GG, §§ 138, 242 BGB

OLG Naumburg, Beschl. v. 20. 8. 2001 – 8 WF 169/01 – (AG Naumburg)

Zur gerichtlichen Inhaltskontrolle einer Scheidungsfolgenvereinbarung (Leitsatz der Redaktion)

Gründe: I. Die am 23. 9. 1961 geborene AGg begehrt von dem am 9. 12. 1958 geborenen ASt Zugewinnausgleich. Am 18. 4. 1984 heirateten die Parteien. Die Ehe blieb wegen einer Erkrankung der AGg kinderlos. Am 28. 6. 1999 reichte der ASt den Antrag auf Scheidung der Ehe ein, der am 17. 8. 1999 rechtshängig wurde. Am 20. 9. 2000 beantragte die AGg die Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung von Zugewinnausgleich, bezogen auf das Endvermögen des ASt am 17. 8. 1999.

Der ASt hatte nach der Wiedervereinigung ein Bauunternehmen gegründet, mit dem er – vor Steuern – im Jahre 1996 einen Gewinn von 294.727,93 DM und im Jahre 1997 einen Gewinn von 180.458,73 DM erwirtschaftete. Demgegenüber erwirtschaftete die AGg keinen Zugewinn.

Am 12. 3. 1998 trafen die Parteien eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, mit der sie Gütertrennung vereinbarten und mit der die AGg – gegen Zahlung von 10.000 DM – auf weiter gehenden Zugewinnausgleich verzichtete. Außerdem verzichtete die AGg auf nachehelichen Unterhalt, und zwar „auch für den Fall der Not“. Ergänzend schlossen die Parteien den Versorgungsausgleich aus.

Mit Schreiben vom 20. 8. 1999 erklärte die AGg – die vorträgt, gegenwärtig auf Sozialhilfe angewiesen zu sein – die Anfechtung der Vereinbarung wegen arglistiger Täuschung und berief sich – unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme einer Diplom-Psychologin sowie auf ein vom Familiengericht eingeholtes nervenärztliches Gutachten – darauf, von dem ASt nach wie vor psychisch abhängig zu sein. Der ASt habe unmittelbar vor dem Abschluss der Vereinbarung vom 12. 3. 1998 erklärt, sie „keinesfalls“ zu benachteiligen. An eine Belehrung durch den Notar könne sie sich nicht erinnern. Bei dem Abschluss der Vereinbarung habe sie nicht gewusst, worum es ging. Diese Umstände seien für die Vereinbarung ursächlich. Dessen und der mit der Vereinbarung verbundenen nachteiligen Folgen sei sie sich erst auf Grund einer Besprechung mit ihrem Prozessbevollmächtigten am 19. 8. 1999 bewusst geworden.

Mit Beschl. v. 26. 4. 2001 hat das Familiengericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt und der Beschwerde der AGg – mit der sie sich ergänzend auf ein krasses Missverhältnis zwischen vereinbartem und gesetzlich geschuldetem Zugewinnausgleich beruft – mit Beschl. v. 1. 8. 2001 nicht abgeholfen.

II. Die – zulässige – Beschwerde der AGg (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO) ist begründet.

1. Zutreffend ist allerdings die Erwägung des Familiengerichts, dass es zweifelhaft erscheint, ob die AGg bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 12. 3. 1998 über den Inhalt ihrer Willenserklärungen im Irrtum gewesen ist (§ 119 Abs. 1 BGB). Ihr Vortrag, nicht gewusst zu ha-

ben, worum es ging, lässt nicht auf einen zur Anfechtung berechtigenden Inhaltsirrtum schließen, sondern auf einen bloßen Irrtum über Rechtsfolgen ihrer Erklärung, der nicht zur Anfechtung berechtigt (vgl. *Soergel/Gaul*, BGB, 12. Aufl., § 1408 Rn. 42).

2. Damit ist die rechtlich gebotene Prüfung aber noch nicht erschöpft.

a) Der Vortrag der AGg, der ASt habe ihr erklärt, sie „keinesfalls“ zu benachteiligen, deutet auf eine arlistige Täuschung durch den ASt hin, die ein Anfechtungsrecht begründet (§ 123 Abs. 1 BGB), zumal die AGg – ausweislich der notariellen Urkunde – vom Notar nicht über die rechtliche Tragweite der Vereinbarung über den Zugewinnausgleich (zu Ziffer 3.) belehrt worden ist (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1987, 953 f.). Letzteres gilt auch für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs (zu Ziffer 4.). Die Anfechtungsfrist (§ 124 BGB) ist nach Darstellung der AGg gewahrt.

b) Im Übrigen hat das Familiengericht nicht beachtet, dass die Scheidungsfolgenvereinbarung der Inhaltskontrolle nach §§ 138, 242 BGB unterliegt.

So sind der Freiheit von Ehepartnern zur vertraglichen Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen durch Eheverträge unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) Grenzen gesetzt, wo die Vereinbarung objektiv zwangsläufig zur Sozialhilfebedürftigkeit eines Vertragsschließenden führt (BVerfG, FamRZ 2001, 343, 344; ferner BGH, FamRZ 1983, 137; BGH, NJW 1987, 1546, 1548). Letzteres kommt nach Darstellung der AGg in Betracht, da sie vermögenslos ist und nicht nur auf nachehelichen Unterhalt, „auch für den Fall der Not“, sondern auch auf einen Versorgungsausgleich verzichtet hat. Auf Grund dieser Vertragsgestaltung besteht die objektive Gefahr, dass sie bei einer Scheidung auf Sozialhilfe angewiesen ist (vgl. *Reinartz*, DNotZ 1978, 267, 272). Ob der Notar über diese einschneidende Folge belehrt hat, erscheint wegen der Unbestimmtheit des entsprechenden Hinweises zu Ziffer 1 der notariellen Urkunde fraglich. Auf eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung vom 12. 3. 1998 deutet überdies der Umstand hin, dass die AGg als Ausgleich für den Verzicht auf weiter gehenden Zugewinnausgleich lediglich 10.000 DM erhält, obgleich der ASt mit seinem Gewerbebetrieb noch in den Vorjahren 1996 und 1997 Gewinne vor Steuern von 294.727,93 DM bzw. von 180.458,73 DM erwirtschaftet hat (vgl. BGH, Beschl. v. 16. 6. 2000 – BLW 19/99 –). So entsteht der Eindruck, dass die gesamte Scheidungsfolgenvereinbarung nicht Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft der Parteien ist, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz des ASt widerspiegelt. Dieser Eindruck verfestigt sich, wenn man die Stellungnahme der Diplom-Psychologin und den Inhalt des vom Familiengericht eingeholten nervenärztlichen Gutachtens in die Überlegungen miteinbezieht.

Die durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Vertragsfreiheit setzt voraus, dass die Bedingungen der Selbstbestimmung tatsächlich bei allen Vertragspartnern gegeben sind. Ist auf Grund einer besonders einseitigen Aufbürdung vertraglicher Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner solches Gewicht hat, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Gerichts, auf die Wahrung der Grundrechtsposition des anderen Vertragspartners hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich die Selbstbestimmung dieses Partners in eine Fremdbestimmung verkehrt (BVerfG, a.a.O., S. 345).

3. Der Gewährung von Prozesskostenhilfe steht kein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss (§ 1360a Abs. 4 BGB) entgegen, weil der AGg angesichts der aufgezeigten schwie-

rigen Rechtsfragen nicht zuzumuten ist, die Unwirksamkeit der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 12. 3. 1998 in einem weiteren Verfahren (§ 620 Nr. 9 ZPO) geltend zu machen (vgl. *Zöller/Philippi*, ZPO, 22. Aufl., § 115 Rn. 66 ff.).

4. Der Senat sieht sich nicht in der Lage, in der Sache zu entscheiden, da der – für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe – angekündigte Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung eines Zugewinnausgleichs in der Auskunftstufe zu unbestimmt ist. Die AGG besitzt nämlich keinen Anspruch auf eine Auskunft über Lebensversicherungen des ASt (§§ 260, 1379 BGB), soweit der ASt Lebensversicherungen auf Rentenbasis unterhält. Derartige Versicherungen sind vielmehr Gegenstand des Versorgungsausgleichs (§ 1587a Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BGB).

■ **Anmerkung:** Der Beschluss des OLG Naumburg vom 20. 8. 2001 ist wohl die erste veröffentlichte Entscheidung eines Obergerichts, in der das Urteil des BVerfG vom 6. 2. 2001¹ konsequent in der Praxis angewandt ist. Nach dieser Rechtsprechung des BVerfG ist nämlich im Wege der richterlichen Inhaltskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass durch Umsetzung von Grundrechten in das Medium von Vorschriften des BGB die verfassungsrechtlich geschützten Voraussetzungen der Selbstbestimmung (Privatautonomie) nach Art. 2 Abs. 1 GG und des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG gewahrt werden. Deshalb ist bei der Überprüfung von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen unter anderem zu fragen, ob nicht eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz des einen Ehegatten vorgelegen hat und damit die Bedingungen der Privatautonomie nicht gegeben waren. Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird für die Praxis gleichsam indiziert, dass eine Dominanz vorgelegen hat und deshalb die Bedingungen für die Selbstbestimmung nicht gegeben waren

– bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten,

– einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition und

– der Möglichkeit des einen Partners, den Vertragsinhalt faktisch einseitig zu bestimmen,

wobei das BVerfG wohl das kumulative Vorliegen dieser Kriterien verlangt. Für die Darlegungs- und Beweislast wird es danach wohl genügen, dass der durch den Vertrag sich benachteiligt fühlende Ehegatte sich auf die Benachteiligung und die Dominanz, also die vorhin als Indiz genannte Kriterien, beruft. Sache des anderen Ehegatten ist es dann, die belastenden Momente durch seine Darlegung und Beweisführung zu entkräften².

Im entschiedenen Fall hat damit die Ehefrau durch die Stellungnahme der Diplompsychologin, das nervenärztliche Gutachten und schließlich durch die Verweisung auf den Inhalt der Vereinbarung ihrer Darlegungslast zumindest im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens entsprochen.

Neben den bisher von den Instanzgerichten angewandten Instrumentarien, nämlich zum einen der Anfechtung und zum anderen der Sittenwidrigkeit eines zu Lasten der Sozialhilfe gehenden Vertrags³, konnte bei der gegebenen Fallkonstruktion das OLG Naumburg zu Recht zusätzlich auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Inhaltskontrolle hinweisen, wobei es dessen Formulierungen zum Teil wörtlich übernommen hat. Diesem Beschluss des OLG ist deshalb uneingeschränkt zuzustimmen.

Wenn auch das BVerfG nicht zur Frage Stellung genommen hat, ob Verträge, die der richterlichen Inhaltskontrolle nicht standhalten, sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) sind oder gegen Treu und Glauben in der Gestalt der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) verstoßen, wird man dem OLG zustimmen können, dass bei den – im Hauptverfahren noch näher festzustellenden – schweren Verstößen Sitten-

widrigkeit und nicht nur unzulässige Rechtsausübung anzunehmen ist⁴.

Resümee: Der Beschluss des OLG Naumburg zeigt, dass das erwähnte Urteil des BVerfG nicht nur auf besondere Ausnahmefälle anzuwenden ist, sondern auch auf Fälle, die – wie die Praxis zeigt – fast zum Grundbestand der Konfliktfälle in der anwaltlichen Praxis gehören.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Ludwig Bergschneider, München

1 FF 2001, 59 mit Anmerkung *Büttner* = FamRZ 2001, 343 mit Anmerkung *Schwab*.

2 Vgl. *Bergschneider*, Zur Inhaltskontrolle bei Eheverträgen – das Urteil des BVerfG v. 6. 2. 2001 und seine Konsequenzen für die Praxis, FamRZ 2001, 1337.

3 Vgl. *Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 2. Aufl. 2001, Rn. 117 ff., 381 ff.

4 Vgl. *Büttner*, FF 2001, 65; *Schwab*, FamRZ 2001, 349, 350; *Schubert*, FamRZ 2001, 733, 736.

Rechtsprechung kompakt

• Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen namensrechtliche Normen im Hinblick auf ihre **Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz** überprüft:

§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB in der seit dem 1. 7. 1998 geltenden Fassung begrenzt – wie § 1616 Abs. 2 S. 1 BGB a. F. bei ehelichen Kindern – das Bestimmungsrecht von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen, hinsichtlich des Geburtsnamens ihres Kindes auf den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter. Dieser **Ausschluss eines Kindesdoppelnamens** ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG FamRZ 2002, 306 ff.).

Nach § 1355 Abs. 2 BGB können die Ehegatten zum Ehenamen den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Auch dieser **Ausschluss eines Doppelnamens als Ehenamen** ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG FamRZ 2002, 530).

• Ohne Erfolg blieb vor dem BGH die Revision des Betreuers einer an seniler Demenz leidenden (1914 geborenen) Ehefrau, mit der er die **Scheidung** der im Jahre 1995 geschlossenen und ohne häusliche Gemeinschaft gebliebenen Ehe verfolgte; der (1970 geborene) Ehemann hatte dem Scheidungsbegehren widersprochen, er hatte im Jahre 1999 in dem von seiner Ehefrau bewohnten Haus eine Nachbarwohnung bezogen und kümmerte sich intensiv um das Wohlergehen der Ehefrau. Das Urteil befasst sich mit der **Lebensgemeinschaft mit einem geistig behinderten Ehegatten als Verantwortungsgemeinschaft** und enthält darüber hinaus Ausführungen zur sog. „**Schein- oder „Zweckehe“**“. Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2002, 316 ff. und zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

• In einem PKH-Beschluss hat das OLG Köln OLGR 2002, 58 unter Hinweis auf *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl., Rn. 654 (m. w. N.) bestätigt, dass **auch bei gesteigerter Unterhaltspflicht** gegenüber einem minderjährigen Kind (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB) eine **Umschulung** des barunterhaltspflichtigen Elternteils, welche dessen Leistungsfähigkeit mindert oder ausschließt, **unterhaltsrechtlich anzuerkennen** sein kann, wenn die Umschulung sowohl arbeitsmarktpolitisch als auch individuell sinnvoll erscheint und die Vermittlungs-